

Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz

Ihr Erbe für die Zukunft der Kinder

Selbstbestimmt
letzte Dinge regeln



JEDEM KIND EINE FAMILIE



Inhalt

- 
- 3 Klarheit schafft Zufriedenheit
 - 4 Eine gute Erfahrung
 - 5 Testament einfach erklärt
 - 6 «Das Vertrauen ehrt mich»
 - 9 Erbteile und Quoten
 - 10 Neues Erbrecht
 - 12 Testamentbeispiel
 - 13 Einfach begünstigen
 - 14 Vorsicht statt Nachsicht
 - 17 Familien stärken
 - 18 Mission und Vision

Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz

Looslistrasse 15, 3027 Bern

Telefon: 031 979 60 60

www.sos-kinderdorf.ch/testament

IBAN: CH20 0900 0000 3003 1935 2

Swift/BIC: POFICHBEXXX

Um die Privatsphäre unserer Spenderinnen und Begünstigten zu schützen, wurden Symbolbilder und -namen verwendet.

Klarheit schafft Zufriedenheit

Liebe Leserin, lieber Leser

Auch wenn es Überwindung kostet, sollte man sich rechtzeitig mit seinem Nachlass beschäftigen. Wer klare Regelungen trifft, kann Konflikte vermeiden und das Erbe für kommende Generationen sinnvoll nutzbar machen. Es gibt zwar eine gesetzliche Regelung, was mit dem Erbe geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist, jedoch entspricht dies meist nicht dem Willen des Erblassers. Mit einer testamentarischen Zuwendung oder einer Schenkung zu Lebzeiten können Sie die Zukunft mitgestalten. Sie tragen so die Vision mit, dass jedes Kind in Not in einem liebevollen Zuhause aufwächst und dank Bildung eine bessere Zukunft hat.

Werden Sie aktiv, und bestimmen Sie, was mit Ihrem Vermächtnis geschehen soll. Diese Broschüre dient Ihnen als Unterstützung zu diesem Schritt. Ihren Nachlass zu regeln, verschafft Ihnen nicht nur selbst innere Ruhe und Zufriedenheit. Sie beugen so auch Missverständnissen und Erbstreitigkeiten vor.

Sind Fragen beim Aufsetzen des Testaments aufgekommen? Gerne bin ich für Sie da, damit Sie Ihren letzten Willen gemäss Ihrem persönlichen Wunsch gestalten können. So haben Sie die Gewissheit, dass Ihr Nachlass in Ihrem Sinne geregelt ist.

Herzlichen Dank
für Ihr wertvolles
Engagement!



Marina

Marina Severino
Ihre Ansprechpartnerin für
Nachlässe und Schenkungen
Tel. direkt 031 979 60 67
marina.severino@sos-kinderdorf.ch

Eine gute Erfahrung

Spendende berichten, warum sie SOS-Kinderdorf in ihrem Testament vermerkt haben.

Ich habe SOS-Kinderdorf durch einen Vortrag kennengelernt, der mich fasziniert hat. Danach habe ich mich mehr und mehr mit eurer Arbeit auseinandergesetzt. Was ich gelesen habe, hat mich überzeugt. Auf meinen Reisen nach Asien haben mich die vielen schutzlosen Kinder auf der Strasse stark betroffen gemacht und lange beschäftigt. Mein Ziel ist es, andere Menschen zu unterstützen. Ihr macht einen grossartigen Job. Einer der Grundsätze eurer Organisation ist für mich entscheidend: Jedes Kind soll behütet, geliebt und in Sicherheit aufwachsen und SOS-Kinderdorf schafft dafür die notwendigen Strukturen. Zu klären, was mit meinem Nachlass geschehen soll, war mir einfach wichtig.



«Eure Arbeit überzeugt mich.»

Barbara Steiner (58 Jahre)

Ich hatte eine sehr schöne Kindheit und bin mit zwei Schwestern und einem Bruder aufgewachsen. Immer einfach war es nicht, ich war die Älteste unter uns Geschwistern. Ich wollte schon immer mit Kindern arbeiten und konnte mir diesen Wunsch durch meine Tätigkeit als Rhythmisiklehrerin erfüllen. Dabei gab ich auch Weiterbildungskurse für Erziehungsberichtige, darunter SOS-Mütter, und lernte so eure Arbeit kennen. Darüber hinaus begegnete mir SOS-Kinderdorf auch immer wieder bei Besuchen meiner Verwandtschaft in Kanada. Ich bin regelmässig mit SWISSAIR geflogen und habe mich immer gefreut, wenn im Flugzeug für euch gesammelt wurde. Ich habe keine eigene Familie gegründet. Kinder liegen mir sehr am Herzen, und ich bin SOS-Kinderdorf über die Jahre hinweg immer als Spenderin treu geblieben. Es gibt einige Organisationen, für die ich schon immer gespendet habe, und diese sollen auch über mein Leben hinaus berücksichtigt werden. Mir war es wichtig, die Dinge zu regeln, und es macht mich glücklich, mit meinem Vermächtnis auch in Zukunft Kinder zu unterstützen.



«Es macht mich glücklich.»

Ursula Schmidt (91 Jahre)

Testament einfach erklärt

Was es zu beachten gilt und welche Spielräume bestehen.

Was passiert ohne Testament?

Wenn Sie kein Testament hinterlassen und keine gesetzlichen Erben haben (z. B. Ehegatten, eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern, Geschwister, etc.) so fällt Ihr gesamter Nachlass ans Gemeinwesen.

Was bedeutet eine Schenkung?

Eine Zuwendung zu Lebzeiten ist als Schenkung oder Erbvorbezug möglich. Achtung: Zuwendungen, welche die Pflichtteilsrechte Ihrer Erben verletzen, können im entsprechenden Umfang durch Herabsetzungsklage zurückverlangt werden; wenn die Zuwendung innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod oder absichtlich zur Umgehung von Pflichtteilen ausgerichtet worden ist. Schenkungen an Ehegatten, eingetragene Partner oder an Nachkommen können auch nach längerer Zeit der Herabsetzung unterliegen. Halten Sie Schenkungen an Verwandte schriftlich fest, um Streitigkeiten nach Ihrem Tod zu vermeiden. Schenkungen an Institutionen wie SOS-Kinderdorf können von den Steuern in Abzug gebracht werden.

Was schreibt das Gesetz vor?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch legt die gesetzlichen Erbteile fest. Mit einem Testament oder einem Erbvertrag haben Sie die Möglichkeit, diese Erbfolge unter Beachtung der Pflichtteile des Ehegatten oder eingetragenen Partners und der Nachkommen zu verändern. Sie entscheiden selbst, wen Sie mit der freien Quote begünstigen möchten.

Wann ist ein öffentliches Testament sinnvoll?

Bei komplexeren Familienkonstellationen (kein Ehegatte oder eingetragener Partner und keine Nachkommen, nicht gemeinsame Nachkommen, Liegenschaften, Unternehmen, Vermögenswerte im Ausland usw.) empfiehlt es sich, einen Rechtsberater beizuziehen. Bei

einer umfangreicherer Regelung ist es sinnvoll, ein öffentliches Testament zu erstellen, das nicht von Hand geschrieben werden muss und stattdessen vom Notar beurkundet wird.

Wie schreibe ich mein Testament?

Die einfachste und günstigste Form ist das vollständig handgeschriebene Testament. Darin können Sie Ihre Wünsche verbindlich festhalten:

1. Wählen Sie für das Dokument den Titel «Testament» oder «Letzter Wille».
2. Nennen Sie Ihren Namen, Ihren Vornamen, Ihren Wohnort und das Geburtsdatum, damit Ihre Identität klar ist.
3. Nennen Sie alle Erben, begünstigten Personen oder Institutionen möglichst vollständig mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.
4. Beachten Sie bei der Aufteilung die Pflichtteile und die freie Quote.
5. Haben Sie bereits ein Testament geschrieben, das nicht mehr gelten soll, ergänzen Sie: «Hiermit hebe ich alle bisherigen Testamente auf.»
6. Setzen Sie soweit erwünscht eine Ihrer Vertrauenspersonen als Willensvollstrecker:in mit Namen, Vornamen und Adresse ein; diese Person wird Ihr Erbe in Ihrem Sinne verteilen.
7. Vermerken Sie am Schluss des Dokuments Ihren Wohnort, das Datum und unterschreiben Sie.

So steht Ihr formgültiges Testament.

«Das Vertrauen ehrt mich»

Marina Severino ist bei SOS-Kinderdorf seit mehreren Jahren im Nachlass-Bereich tätig.

Welche Aufgaben fallen in deinen Verantwortungsbereich?

Erstens das Nachlass-Marketing. Laut einer Raiffeisen-Befragung vom Dezember 2024 haben nur 46 Prozent der 50- bis 80-Jährigen in der Schweiz ihren Nachlass bereits geregelt. Ein Zeichen dafür, dass Vorsorge und verantwortungsbewusste Planung zwar eine Rolle spielen, oftmals aber aufgeschoben werden. Aktuell ist es uns wichtig, Spendende darauf aufmerksam zu machen, dass durch die Erbrechtsrevision die freie Quote grösser wird. Darüber hinaus ist vielen Menschen nicht bewusst, dass, wenn kein Testament und keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, das Vermögen an den Staat geht. Ich erlebe oft, dass Spendende es sehr schätzen, über den Tod hinaus Gutes zu bewirken und dies bereits zu Lebzeiten in die Wege zu leiten. Einen weiteren Teil macht die Abwicklung von Nachlässen aus. Dabei arbeite ich mit Anwälten oder Treuhändern zusammen, die oft als Willensvollstrecker eingesetzt sind und die Verantwortung für die Nachlassabwicklung haben.

Was ist für dich im Umgang mit Spendern, die dich bezüglich Nachlassplanung kontaktieren, wichtig?

Dass alles im Sinne des Spenders und Erblassers geschieht. Ich lasse sie wissen, dass sie wirklich jeden eigenen Wunsch in ein Testament einbringen können, und versichere ihnen, dass dieser soweit möglich auch umgesetzt wird. Mich berühren die Beweggründe der Spendenden sehr, warum sie SOS-Kinderdorf berücksichtigen wollen. Am wichtigsten ist mir, dass sie sich gut aufgehoben fühlen

und die Sicherheit haben, dass alles korrekt abgewickelt wird. Ich bin dankbar für das Vertrauen in uns und unsere Arbeit. Sie können sich auf uns verlassen und wissen, dass ihre Nachlassspende dort ankommt, wo sie es möchten oder wo die Hilfe am nötigsten ist.

Kennst du die Menschen, die ein Testament machen?

Wir kennen leider lange nicht alle Testatorinnen und Testatoren. Ich würde mir wünschen, dass wir mehr Menschen, die SOS-Kinderdorf in ihrem Testament berücksichtigen, zu Lebzeiten kennenlernen dürfen, um ihnen persönlich zu danken.

Ist dir etwas aus dieser Tätigkeit bereits besonders in Erinnerung geblieben?

Das mir entgegengebrachte Vertrauen berührt mich sehr. Es gibt immer wieder individuelle Wünsche von Spendenden und es ist mir wichtig, diese zu erfüllen. Meist resultieren sie aus vorhergehenden, sehr persönlichen Gesprächen. Sind wir als Alleinerbe eingesetzt, kann dies etwa die Pflege des Grabes sein oder die Veräußerung persönlicher Wertgegenstände. Vieles läuft über den Willensvollstrecker ab, wenn ein solcher vorhanden ist. Wir werden aber immer miteinbezogen.

Eine schwer kranke Erblasserin ohne Nachkommen äusserte als letzten Wunsch, ihre Asche möge auf einem bestimmten Berg verstreut werden. Solche Wünsche zu erfüllen, macht mich demütig und führen mir vor Augen, wie wichtig ein respektvoller, sensibler Umgang mit dem letzten Willen ist.





Erbteile und Quoten

Berechnung je nach Familienkonstellation

Die Berechnung der familiären Erbteile ohne niedergeschriebenen letzten Willen sowie der familiären Pflichtteile und freien Quoten mit Testament oder Erbvertrag auf einen Blick.

Neues Erbrecht

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in der Schweiz das revised Erbrecht. Inwiefern dieses sich auf bereits bestehende und zukünftige Testamente auswirkt, lesen Sie im Beitrag auf der nächsten Seite.

Neue Verteilung des Nachlassvermögens:

■ gesetzlicher Erbteil (ohne Testament oder Erbvertrag) ■ Pflichtteil ■ verfügbare Quote

ohne Testament oder Erbvertrag, nach Erbrecht
Familiäre Erbteile, keine freie Quote

mit Testament oder Erbvertrag
Familiäre Pflichtteile mit frei verfügbarer Quote

Erblasser mit Ehegatten/eingetragenen Partner und Nachkommen:

Nachkommen 1/2
Ehegatte/eingetragener Partner 1/2



Nachkommen 1/4
Ehegatte/eingetragener Partner 1/4
verfügbare Quote 1/2



Erblasser mit Ehegatten/eingetragenen Partner ohne Nachkommen:

Ehegatte/eingetragener Partner 1/1



Ehegatte/eingetragener Partner 1/2
verfügbare Quote 1/2



Erblasser ohne Ehegatten/eingetragenen Partner mit Nachkommen:

Nachkommen 1/1



Nachkommen 1/2
verfügbare Quote 1/2



Erblasser ohne Ehegatten/eingetragenen Partner ohne Nachkommen, ohne Eltern, mit Geschwister:

Geschwister 1/1



verfügbare Quote 1/1



Für eingetragene Partner gelten die gleichen Regeln wie für Ehepartner.

Neues Erbrecht

Am 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in der Schweiz in Kraft getreten. Was ändert sich und was bedeutet dies für Ihre Nachlassplanung?



Dr. Regula Bergsma, Rechtsanwältin, ist Mitglied des Stiftungsrats von SOS-Kinderdorf Schweiz und Leiterin der Fachgruppe Nachlassplanung BDO AG Luzern.

1. Mehr Handlungsspielraum bei der Nachlassplanung

Aufgrund der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und der Abschaffung der Pflichtteile der Eltern wächst der Teil Ihres künftigen Nachlasses, über den Sie frei verfügen können:

- Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, mit oder ohne Nachkommen, können Sie über die Hälfte Ihres Nachlassvermögens frei verfügen. Das selbe gilt für den Fall, dass Sie Nachkommen haben, ohne verheiratet zu sein oder in einer eingetragener Partnerschaft zu leben.
- Haben Sie weder Nachkommen noch einen Ehegatten/eingetragenen Partner, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei verfügen.

Frei verfügen heisst aber, dass Sie aktiv werden müssen, indem Sie ein Testament schreiben oder einen Erbvertrag abschliessen. Andernfalls findet die nach neuem Recht unveränderte gesetzliche Erbfolge Anwen-

dung, bei der Ihre nächsten Verwandten oder allenfalls Ihre Wohnsitzgemeinde zum Zuge kommen.

Haben Sie bereits eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), so sollte diese unter dem Blickwinkel der zusätzlichen Verfügungs freiheit überprüft werden. Auch können die darin enthaltenen Hinweise auf die heutigen Pflichtteilsquoten zu Auslegungsschwierigkeiten führen:

Beispiel:

«Hiermit setze ich meinen Sohn auf den Pflichtteil von 3/8. Den Rest erhält meine Frau.»

Soll der Sohn beim Ableben des Vaters nach dem 1. 1. 2023 den neuen Pflichtteil von 1/4 oder weiterhin 3/8 erhalten?

Um solche Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollten die bestehenden Verfügungen von Todes wegen an das neue Recht angepasst werden.

2. Tod eines Ehegattens während eines Scheidungsverfahrens

Neu kann der Ehegatte bereits während eines Scheidungsverfahrens, dem beide Ehegatten zustimmen oder nach einer Trennungszeit von 2 Jahren, als Erben ausgeschlossen werden. Dafür müssen Sie eine entsprechende Klausel in Ihr Testament/Ihren Erbvertrag aufnehmen, da sonst auch bei einem Scheidungsverfahren bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil die gesetzliche Erbfolge für Ihren Ehepartner gilt.

3. Aufgepasst mit Schenkungen bei Erbverträgen

Die neue Bestimmung, wonach bei Erbverträgen lebzeitige Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen des Erblassers angefochten werden können, kommt einem Schenkungsverbot nahe. Davon ausgenommen sind von Gesetzes wegen einzig Gelegenheitsgeschenke, deren Begrenzung nach oben von der Praxis noch definiert werden muss.

Wenn Sie einen Erbvertrag abgeschlossen haben oder beabsichtigen, einen solchen abzuschliessen und weiterhin die Möglichkeit haben wollen, einem Dritten ausserhalb des Vertrages eine Zuwendung zu Lebzeiten oder bei Ihrem Tod zukommen zu lassen, müssen Sie unbedingt einen entsprechenden Vorbehalt in Ihren Erbvertrag aufnehmen.

Beispiel:

Beat ist verheiratet und hat einen Sohn Pius. Er schliesst mit seiner Ehefrau Anna einen Erbvertrag ab, in dem er Pius im Falle seines Erstversterben auf den Pflichtteil setzt und das übrige Nachlassvermögen Anna zukommen lässt. In der Folge stirbt Pius an Krebs und Beat lässt der Krebsliga eine grössere Spende zukommen. Aufgrund des Erbvertrages könnte Anna, die mit der Spende nicht einverstanden ist, diese gemäss neuem Recht anfechten.

Enthielte der Erbvertrag einen Vorbehalt, der den Ehegatten ein Recht auf lebzeitige Schenkungen oder Zuwendungen auf den Tod hin einräumt, könnte Anna nichts gegen die erfolgte Spende unternehmen.



Testamentbeispiel

Mein Testament

Ich, die unterzeichnende Verena Muster, geb. am 10.5.1940 in Zürich, wohnhaft am Saatweg 20, 8049 Zürich, verfüge letztwillig Folgendes:

Ich setze die folgenden Personen als Erben meines Nachlasses ein:

- a) Meine Tochter, Anna Muster, geb. am 30.11.1979, wohnhaft an der Länggasse 13a, 3012 Bern, setze ich auf den Pflichtteil.
- b) Meinen Sohn, Thomas Muster, geb. am 10.7.1978, wohnhaft an der Freudstr. 50, 4313 Möhlin, setze ich auf den Pflichtteil.
- c) Die verfügbare Quote lasse ich der Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz, Looslistrasse 15, 3027 Bern zukommen

Die Pflichtteilsrechte richten sich nach den zum Zeitpunkt meines Todes geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:

- a) an meine Konzert-Freundin Dorothee Müller, Rue du Seyon 4, 2000 Neuenburg:
meine Instrumente, Noten und Bilder und CHF 50 000.-
- b) an meinen Freund Willi Helfer, Dorfstrasse 6, 4410 Liestal:
CHF 20 000.-

Als Willensvollstreckter erkenne ich Toni Kuhn, geb. am 1.1.1961, Paradestr. 15, 8001 Zürich. Sollte Toni Kuhn verstorben sein oder das Amt ablehnen, erkenne ich den Notar Matthias Glättli, Stadtstr. 14, 4050 Basel, als Ersatzwillensvollstreckter.

Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.

Zürich, 6. Mai 2025

V. Muster

Verena Muster

Weitere Beispiele von Testamenten finden Sie auf unserer Website: www.sos-kinderdorf.ch/testament.

Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Das Testament kann zu Hause an einem sicheren und gut auffindbaren Ort aufbewahrt werden. Empfehlenswert ist

die Aufbewahrung an einem neutralen Ort. Je nach Kanton kann dies bei der Wohngemeinde, beim Teilungsamt oder beim Notar (gegen eine Gebühr) sein.

Einfach begünstigen

Im Folgenden sehen Sie Möglichkeiten, wie Sie SOS-Kinderdorf begünstigen können.

Wie berücksichtige ich SOS-Kinderdorf im Testament?

Sie können SOS-Kinderdorf als Miterbin oder Alleinerbin einsetzen oder mit einem Vermächtnis begünstigen. Zum Beispiel als

- **Alleinerbin:** Sind zum Zeitpunkt des Todes weder Kinder noch Ehegatte oder eingetragener Partner vorhanden bzw. sind diese vorverstorben, können Sie frei über Ihre Erbschaft verfügen. Zum Beispiel mit dem Satz: «Ich setze die Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz, Looslistrasse 15, 3027 Bern, als Alleinerbin ein.»
- **Miterbin:** Sie können SOS-Kinderdorf unter Beachtung der Pflichtteilsrechte einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens vermachen. Somit wird SOS-Kinderdorf Mitglied der Erbengemeinschaft und hat die gleichen Rechte und Pflichten. Zum Beispiel mit dem Satz: «50 % gehen an die Miterbin die Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz, Looslistrasse 15, 3027 Bern.»
- **Vermächtnisnehmerin:** Mit einem Legat können Sie SOS-Kinderdorf einzelne Vermögenswerte übertragen, zum Beispiel einen bestimmten Betrag, eine Lebensversicherung, Wertschriften, Rechte oder eine Immobilie. Zum Beispiel mit dem Satz: «Ich vermache CHF 50 000.– der Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz, Looslistrasse 15, 3027 Bern.»

Wie verhält es sich mit der Erbschaftssteuer?

Als gemeinnützige Stiftung ist SOS-Kinderdorf von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Ihr Erbe kommt vollumfänglich SOS-Kinderdorf zugute. SOS-Kinderdorf verfügt über das ZEWO-Gütesiegel, das den gewissenhaften und transparenten Umgang mit Ihrer Spende bestätigt.

Brauche ich einen Willensvollstrecker?

Möchten Sie sicher gehen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird, empfehlen wir Ihnen im Testament oder Erbvertrag einen Willensvollstrecker zu nennen. Da das Amt des Willensvollstreckers ohne Grund abgelehnt werden kann, ist es sinnvoll, einen Ersatzwillensvollstrecker zu bestimmen.

Wofür steht der Erbvertrag?

Während das Testament einseitig verfasst ist, wird ein Erbvertrag zwischen dem Erblasser und den beteiligten Parteien abgeschlossen. Die Vertragsschliessenden haben den Erbvertrag vor einem Notar und in Gegenwart von zwei unabhängigen Zeugen zu unterzeichnen. Sehr verbreitet sind Erbverträge zwischen Ehegatten (häufig verbunden mit einem Ehevertrag), die darin ihre Nachlässe regeln und sich gegenseitig begünstigen. Manchmal werden die gemeinsamen volljährige Kinder als Vertragsparteien beigezogen, damit diese auf ihre Pflichtteilsrechte beim Tod des erstversterbenden Elternteils verzichten. Der Erbvertrag kann nur durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien aufgehoben werden, was Vor- und Nachteile in sich birgt. So ist der Erbvertrag beispielsweise nach dem Tod oder dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Vertragspartei nicht mehr abänderbar. Es wird daher empfohlen, jeder Vertragspartei bis zu einem bestimmten Umfang einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen (z. B. Schenkungen, Vermächtnisse an Nachkommen oder gemeinnützige Institutionen). Ohne einer solchen Bestimmung dürfen nach neuem Recht bei Vorliegen eines Erbvertrages ohne entsprechende Regelung im Vertrag i.d.R. keine Zuwendungen zu Lebzeiten oder auf den Tod hin getätigter werden.

Vorsicht statt Nachsicht

Neben dem Testament können Sie weitere Anordnungen geben, damit Ihre Angehörigen in Ihrem Sinne handeln.

Vorsorgeauftrag

Wird jemand urteilsunfähig, haben die Angehörigen maximal eine Vertretungsmacht, die sich auf Alltags- und medizinische Fragen beschränkt. In der Regel bestellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach eigener Wahl einen Beistand für die urteilsunfähige Person. Wer die Einmischung einer solchen Drittperson und der Behörde vermeiden will, sollte einen Vorsorgeauftrag abschliessen. Damit können Sie umfassend bestimmen, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit Ihre Interessen vertreten soll.

In einem Vorsorgeauftrag können Sie für die Personen- und die Vermögenssorge eine oder mehrere Vertrauenspersonen ernennen, die Ihre Interessen wahrnehmen, sollten Sie urteilsunfähig werden. Nicht delegiert werden kann aber beispielsweise die Erstellung eines Testaments. Ein Vorsorgeauftrag muss entweder vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben oder von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Suchen Sie mit den beauftragten Personen vorher das Gespräch, da diese den Auftrag auch ablehnen können. Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag an einem einfach auffindbaren Ort auf, oder legen Sie ihn dem extern aufbewahrten Testament bei.

Generalvollmacht

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag findet die Generalvollmacht Anwendung, wenn eine Person urteilsfähig ist, aber zum Beispiel krankheitsbedingt oder wegen Abwesenheit ein bestimmtes Geschäft nicht selbst vornehmen kann. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Banken verlangen in der Regel die Bevollmächtigung durch eigene Vollmachtformulare, um Missbräuche zu vermeiden.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen Vorkehrungen zu treffen sind, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, darüber zu entscheiden. Mit einer Patientenverfügung nehmen Sie Ihren Angehörigen die schwierige Entscheidung über lebensverlängernde Massnahmen ab.

Eine Patientenverfügung muss nicht von Hand geschrieben werden. Dazu stehen Formulare verschiedener Institutionen, so beispielsweise der Ärztevereinigung FMH oder des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Verfügung. Die Patientenverfügung sollte eine Anordnung zu lebensverlängernden Massnahmen, eine Bestimmung über das medizinische Vorgehen zum Vermindern von Leiden, eine Kontaktangabe der Vertrauensperson, die Entbindung vom Arztsgeheimnis gegenüber der Vertrauensperson sowie eine Regelung zu einer möglichen Organentnahme oder Autopsie enthalten. Bessprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt, und hinterlegen Sie eine Kopie in seiner Praxis.

Informieren Sie Ihre Angehörigen und den Hausarzt darüber, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Oder lassen Sie diese auf Ihrer Krankenkassenkarte eintragen.

Mehr zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung erfahren Sie unter fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm ↗





Familien stärken

Nach dem Tod seiner Frau kämpfte Zewde darum, seine fünf Kinder allein zu versorgen. Dank Unterstützung von SOS-Kinderdorf gewinnt der äthiopische Landwirt neue Hoffnung.

Der 42-jährige Zewde aus Tulu Moye in Äthiopien stand nach dem Tod seiner Frau vor einer überwältigenden Aufgabe: Er musste seine fünf Kinder allein grossziehen und gleichzeitig den Lebensunterhalt sichern. Als Landwirt ernährt er die Familie mit eigener Ernte und verkauft Überschüsse. Doch schon früher reichte das Einkommen kaum, oft fehlte Geld für die Schule und die Kinder verpassten Unterricht. Die harte landwirtschaftliche Arbeit wurde zunehmend schwieriger: Unberechenbares Wetter, sinkende Erträge und steigende Kosten belasteten ihn stark. «Die Esel auf der Strasse könnten das Gewicht nicht tragen, das ich mit mir herumtrage», sagt er. Trotzdem stellt er seine Kinder immer an erste Stelle.

Einen Wendepunkt brachte das Familienstärkungsprogramm von SOS-Kinderdorf. Die Organisation übernahm die Schulgebühren und unterstützte die Familie in Notlagen mit Hygieneartikeln und Lebensmitteln. In Kursen lernte Zewde, Routinen zu schaffen und seine Kinder besser zu begleiten. Zudem trat er einer Spar- und Leihgruppe bei, die ihm Zugang zu dringend benötigtem Kapital verschafft. Diese Unterstützung war für das Überleben der Familie entscheidend. Zewde erinnert sich an seine eigene Kindheit ohne ausreichende Bildung. Heute kämpft er dafür, dass seine Kinder lernen können und den Kreislauf der Armut durchbrechen. «Ich möchte ihnen eine gute Ausbildung ermöglichen, bis sie selbstständig



© Petterik Wiggers

Zewde geniesst die Zeit mit seinen Kindern, die gerade Hausaufgaben machen.

sind», sagt er. Sein jüngster Sohn Amha bestätigt: «Mein Papa sorgt gut für mich.»

Auch sozial ist Zewde nicht allein: Drei enge Freunde besuchen ihn regelmässig, helfen auf dem Feld und unterstützen sich gegenseitig. Einer bezeichnet ihn als Vorbild für andere Väter. «Mein Verhältnis zu meinen Kindern ist grossartig», sagt Zewde. «Wir lachen, essen und trinken Kaffee zusammen. So wie Bäume Blätter haben, haben sie mich und ich habe sie – und wir tragen uns gegenseitig.»

Ein Nachlass bewirkt viel

Mit Ihrem Nachlass gestalten Sie die Zukunft aktiv mit und helfen Familien wie der von Zewde ihren Weg selbstbestimmt zu gehen.

Mission und Vision

Kein Kind sollte allein aufwachsen. Indem wir Familien stärken, schaffen wir für Kinder einen sicheren Hafen der Geborgenheit und des Vertrauens. Wir befähigen Familien und ihre Kinder, ihre Zukunft selbst zu gestalten.

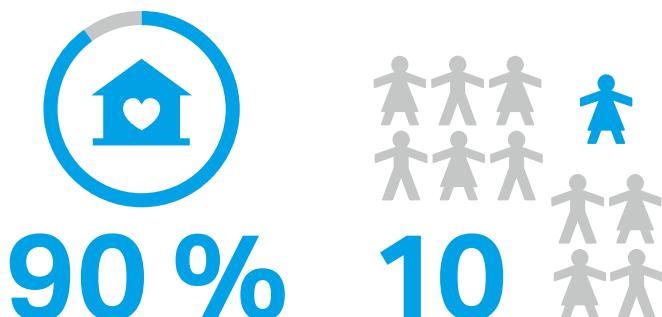
SOS-Kinderdorf bietet Kindern in Not Betreuung in einem förderlichen Umfeld, stärkt gefährdete Familien, fördert die Bildung und die Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen, gibt Kindern weltweit eine Stimme – und lässt Kinder einfach Kind sein.

Der Schwerpunkt von SOS-Kinderdorf liegt auf der langfristigen Entwicklung der Kinder – Betreuung, Gesundheit und Bildung eingeschlossen –, damit sie als Erwachsene selbstständig die Herausforderungen des Lebens meistern können. Einkommensfördernde Massnahmen und Nothilfeprojekte sorgen zudem dafür, dass Familien in Not aus eigener Kraft für ihre Kinder sorgen können. Gemeinsam mit den Begünstigten, lokalen Institutionen und Partnerorganisationen schafft SOS-Kinderdorf stabile Sozialstrukturen vor Ort und trägt so zur nachhaltigen Entwicklung ganzer Gemeinden bei.

SOS-Kinderdorf Schweiz wurde 1964 gegründet. Gemeinsam mit lokalen Teams setzen wir heute Familienstärkungsprogramme in fünf Ländern um: Äthiopien, Lesotho, Nepal, Nicaragua und Niger. In diesen Ländern unterstützen wir ausserdem sechs Kinderdörfer. Weltweit hat SOS-Kinderdorf Schweiz seit der Gründung bereits rund 4 Millionen Kinder und Jugendliche erreicht.

Ihr Nachlass erzielt nachhaltige Wirkung

Dank einer Erbschaft oder einem Legat ist es möglich, Projekte für Kinder in Not zu finanzieren, die sonst nicht zu realisieren wären. Unabhängig von der Grössenordnung helfen Sie mit einer Testamentsspende Kindern in Not langfristig. Liegt Ihnen ein Projekt besonders am Herzen, sind auch zweckgebundene Nachlässe möglich. So wird Ihr Vermächtnis zu einer Investition in die nächsten Generationen.



der Begünstigten leben
heute in intakten Familien
und kümmern sich liebevoll
um ihre eigenen Kinder.

Mit jedem Kind erreichen
wir 10 weitere Menschen
in seiner Umgebung.

SOS-Kinderdorf trägt mit seiner Arbeit einen wichtigen Teil zu den Nachhaltigkeitszielen bei, die von den Vereinten Nationen definiert wurden. Mehr dazu erfahren Sie unter sos-kinderdorf.ch/ueber-uns/unser-engagement/nachhaltigkeitsziele-sdgs →

Wissen vertiefen

Möchten Sie sich detailliert mit dem Thema auseinandersetzen, empfehlen wir Ihnen das Buch «Ratgeber Erben und Schenken».

ISBN: 978-3-906162-67-6; VZ VermögensZentrum



